

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

| | |
|------------------------|---|
| BAUHERRSCHAFT | Reto Koller, Fadenweg 4d, 6247 Schötz |
| BAUVORHABEN | Neubau Pool und überdachter Sitzplatz, Erstellung einer Betonmauer, Einbau Garagentor und Fassadenrenovation |
| GRUNDSTÜCK NR. | 1447, Fadenweg 4d, GB Schötz |
| TAG DER AUFLAGE | 10. Juni 2020 |
| EINSPRACHEFRIST | 29. Juni 2020 |

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 9. Juni 2020

BAU UND INFRASTRUKTUR